

## Richtlinien für die Nutzung von Campus-Files (CFs) des Forschungsdatenzentrums im BIBB (BIBB-FDZ)

Der Zugang zu den CF-Daten erfolgt ausschließlich unter dem Gebot der Datensparsamkeit und der Einhaltung der geltenden Datenschutzregeln (insbesondere Artikel 89 der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit § 27 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG). Demnach dürfen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Daten an die unabhängige wissenschaftliche Forschung weitergegeben werden, wenn die Herstellung eines Bezugs zu einer Erhebungseinheit nicht möglich ist ("Anonymität"). Außerdem sind vom Daten empfangenden Institut bzw. den Beantragenden besondere technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen einzurichten, die Unbefugten keinen Datenzugriff ermöglichen. Die Nutzung von CFs, die über das BIBB-FDZ bereitgestellt werden, ist an die Einhaltung folgender Regeln gebunden:

1. Den im Vertrag über die Lieferung der Daten und der Nutzung der Daten im Rahmen von CFs des FDZ im BIBB getroffenen Vereinbarungen zum Datenschutz, insbesondere dem Verbot des Versuchs der Deanonymisierung, ist Folge zu leisten.
2. Der Zugang zu den CF-Originaldaten und deren Lagerung ist an ein IT-Sicherheitskonzept gebunden, dass Unbefugten – das sind alle nicht im Nutzungsantrag genannten Personen bzw. alle Nicht-Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung – einen Zugriff auf die Originaldaten bzw. auf die daraus hervorgehenden Analysedatensätze unmöglich macht. Eine Überlassung der CF-Daten für einen begrenzten Zeitraum an einzelne Personen über den genannten Personenkreis hinaus ist möglich, wenn diese Personen mit Hilfe der Daten eine Seminar- oder akademische Abschlussarbeit anfertigen. Die Implementierung bzw. Anwendung der dafür erforderlichen IT-Infrastruktur obliegt ausnahmslos Antragstellenden.
3. Die über das BIBB-FDZ zugänglich gemachten CF-Daten werden nur für die angegebenen Lehrveranstaltungen/Themen genutzt. Sofern Titel und Typ der Lehrveranstaltung/des Themas zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt sind, sind diese dem BIBB-FDZ formlos zu einem späteren Zeitpunkt anzuzeigen, der jeweils vor dem ersten Sitzungstermin der Veranstaltung bzw. dem Erstzugriff auf die zur Verfügung gestellten Forschungsdaten liegt. Eine Verwendung zu einem anderen Zweck, eine Weitergabe an Dritte (auch Forschungspartner) oder die gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig. Zulässig ist die zeitlich begrenzte Überlassung der Daten an Personen, die mit den CF-Daten eine Seminar- oder akademische Abschlussarbeit anfertigen. Für diese Personen gelten die hier aufgeführten Richtlinien unverändert bzw. sinngemäß.
4. Antragsteller/-innen teilen im Falle des Einsatzes für Lehrveranstaltungen dem BIBB-FDZ zeitnah, mindestens jedoch pro Semester, formlos die Anzahl der Personen mit, die im Rahmen von Ziffer 3 Zugriff auf die Daten bekommen. Entsteht im Rahmen der Datennutzung ein Werk (z.B. eine Seminararbeit), wird der Titel des Werks dem BIBB-FDZ formlos unter Angabe der Autorenschaft mitgeteilt. Wir bitten in diesem Fall um die Übersendung eines Belegexemplars. Die übermittelten Daten und Werke werden vom BIBB-FDZ während des Nutzungszeitraums nur zum Zweck der Vertragsabwicklung gespeichert. Ein anderer Verwendungszweck oder die Weitergabe dieser Angaben an Dritte außerhalb des BIBB-FDZ ist ausgeschlossen.

5. Die über das BIBB-FDZ zugänglich gemachten CF-Daten sind geheim zu halten. Die Daten dürfen nicht — auch nicht auszugsweise - mit weiteren Mikrodaten zusammengeführt werden. Kenngrößen auf aggregiertem Niveau dürfen den Daten jedoch zugespielt werden. Zulässig sind zusammenfassende Darstellungen der Daten, wie sie in wissenschaftlichen Arbeiten und Vorträgen üblich sind.
6. Wenn in der Datenbasis enthaltene anonymisierte statistische Einzelangaben deanonymisiert werden, auch wenn dies nicht durch eine darauf abzielende Handlung geschieht, sind diese statistischen Einzelangaben geheim zu halten sowie das FDZ unmittelbar und ausschließlich unverzüglich von der Deanonymisierung und deren Umstände zu unterrichten.
7. Veröffentlichungen unter Verwendung von anonymisierten Originaldaten müssen den Geheimhaltungsvorschriften der DSGVO entsprechen; insbesondere dürfen Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf Personen ermöglichen.
8. Beantragende haften dem FDZ für alle Schäden, die ihnen aus dem nicht vereinbarungsgemäßen, unzulässigen oder unrichtigen Umgang im Rahmen des Zugangs zu anonymisierten originalen Personendaten durch Beantragende selbst, ihren MitarbeiterInnen oder von ihm Beauftragte entstehen und stellt das FDZ im BIBB insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei. Insbesondere die unbefugte Weitergabe der Daten oder von Datenauszügen an Dritte bzw. ein unautorisierter Zugriff auf die Daten – auch wenn er durch ein mangelndes IT-Sicherheitskonzept zustande kommt – kann darüber hinaus unter Umständen und je nach Schwere des Falles auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
9. Hinweise der Beantragenden auf Mängel an der Qualität der Testdaten und der Originaldaten darf das FDZ in eigenen Datendokumentationen verwenden. Die Urheber sind entsprechend der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu nennen.
10. Änderungen des Nutzungsantrags und -vertrags sind nur gültig, wenn sie in Schriftform erfolgen.
11. In allen Publikationen, in denen die Nutzerinnen und Nutzer Ergebnisse ihrer Analysen mit den FDZ-Daten präsentieren, müssen die Datenquellen (Bezeichnung des Datensatzes und Datenzugang) nach den Vorgaben des FDZ zitiert werden.
12. Wir bitten um die Übersendung von einem Belegexemplar bei einer Verwendung der Auswertung(en) in Publikationen, Projektberichten und ähnlichem. Dies schließt auch die sogenannte „graue Literatur“ ein. Die Belegexemplare können als Printexemplar oder als pdf-Dokument bzw. Kopie unter Angabe der Quellen überlassen werden.
13. Nach Ablauf des Nutzungszeitraums bzw. nach Ende der letzten Lehrveranstaltung sind die überlassenen Forschungsdaten inklusive aller Sicherungskopien unwiderruflich zu löschen. Die Löschung wird dem BIBB-FDZ förmlich angezeigt. Vordrucke für Löschungsanzeigen befinden sich auf den Internetseiten des BIBB-FDZ unter der Rubrik Datenzugang.
14. Sollte eine Bestimmung der Richtlinien ungültig sein, so betrifft dies nicht die Richtlinien als Ganzes. In einem solchen Falle sind die Richtlinien ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei zu berücksichtigen ist, was die Parteien gewollt hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einzelner Richtlinien bekannt gewesen wäre.
15. Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.
16. Verstöße von Nutzenden gegen die Bestimmungen 1.-13. können zur außerordentlichen Kündigung des Nutzungsvertrages führen. In diesem Fall wird eine entsprechende Mitteilung über den Verstoß an andere Forschungsdatenzentren gesendet.